

Bericht

der

Minorität der Kommission des Ständerathes über
den Nachlaß der Sonderbundskriegsschuld.

(Vom 28. Juli 1842.)

Tit.!

Es hat Ihnen die Mehrheit der Kommission über die Frage des Nachlasses der Kriegsschuld der ehemaligen Sonderbundsstände einen Bericht vorgelegt, welcher in eben so klarer als einlässlicher Weise sowohl die bisherige geschichtliche Entwicklung dieser Frage, als auch den gegenwärtigen Stand der Kriegsschuld selbst beleuchtet; völlig einverstanden mit diesem Theile des Berichtes, kann sich daher die Minderheit Ihrer Kommission jeglichen Zurükkommens auf denselben enthalten.

Wenn nun aber der Mehrheitsbericht die gegenwärtige finanzielle Lage der Schweiz einer reiflichen Prüfung unterwirft und auf Grundlage des günstigen Ergebnisses derselben einen vollständigen Nachlaß der Kriegsschuld für gerechtfertigt hält, so kann das die Minderheit bildende Mitglied nicht umhin, gegenüber der Würdigung der Finanzlage von Seiten der Mehrheit einige Bedenken zu erheben. Es kann dieselbe in gleicher Weise nicht

unbedingt die Richtigkeit der Folgerungen anerkennen, welche die Kommissionsmehrheit aus den bei der Frage des Nachlasses sich geltend machenden politischen Rücksichten zu Gunsten eines gänzlichen Nachlasses ableitet.

Was zunächst den finanziellen Gesichtspunkt betrifft, so setzt die Kommissionsmehrheit in sehr einläßlicher Weise die Einwirkung aus einander, welche ein gänzlicher Nachlaß einerseits auf die laufende Verwaltung, andererseits auf den muthmaßlichen Vermögensbestand für die Jahre 1852 und 1853 sowol, als überhaupt für die Zukunft ausüben würde. Ohne die Gründlichkeit der einzelnen Berechnungen verkennen oder die Richtigkeit der einzelnen Zahlenansätze irgendwie anfechten zu wollen, so kann doch die Minderheit nur einen untergeordneten Werth auf Nachweisung des vorübergehenden Einflusses legen, welchen ein gänzlicher Nachlaß auf die Rechnungsergebnisse sowol der laufenden Verwaltung, als auch der Generalrechnung der Jahre 1852 und 1853 ausüben mag; sie glaubt vielmehr einfach, die bleibende Wirkung festhalten zu sollen, welche der Akt eines Totalnachlasses an sich sofort auf den ganzen Vermögensbestand sowol als auf die Einnahmsquellen der laufenden Verwaltung nach sich zieht.

Wenn nun mit dem 1. August 1852 die Restanz auf der ursprünglichen Schuld der ehemaligen Sonderbundsstände 2,296,468 Franken, die Nachtragsforderung mit Einrechnung der seit deren Feststellung erwachsenen Zinsen 1,047,424 Franken beträgt, so muß eben der für den Vermögensbestand der Eidgenossenschaft im Falle eines Totalnachlasses sich ergebende Ausfall einfach der Summe dieser beiden Forderungen, mithin dem Betrage von 3,343,892 Franken gleichkommen. Nimmt man sodann an, daß dieses ausfallende Kapitalvermögen durch-

schnittlich einen jährlichen Zinsertrag zu 4 % gewährt haben würde, so ergibt sich in gleicher Weise an den Einnahmsquellen der laufenden Verwaltung ein Ausfall von 133,755 Franken.

Was nun zunächst diesen letztern Ausfall von circa 130,000 Franken, oder doch wenigstens, sofern die Nachtragsforderung nicht in Betracht gezogen wird, von circa 90,000 Franken an den Einnahmen der laufenden Verwaltung betrifft, so geht allerdings auch die Minderheit der Kommission darin mit der Mehrheit einig, daß sich derselbe für den Finanzhaushalt der Eidgenossenschaft nicht sehr fühlbar machen werde. Die Budgets der Jahre 1852 und 1853 gewähren nämlich eine muthmaßliche Gesamteinnahme von circa 12 Millionen Franken; es würde daher dieselbe durch den Ausfall obiger Zinsen höchstens um $1\frac{1}{10}$, beziehungsweise um $\frac{3}{4}$ Prozent sich vermindern. Zieht man überdies noch in Betracht, daß diese Budgets bedeutende Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, selbst bis 500,000 Franken, in Aussicht stellen, so würde offenbar selbst ein gänzlicher Nachlaß der noch ausstehenden Kriegsschuld diesen Ueberschuß zwar mindern, denselben aber nicht einmal zur Hälfte aufheben. Es ist also durchaus kein Grund zur Besorgniß vorhanden, daß durch einen Nachlaß in irgend welcher Ausdehnung die künftige Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben ohne Neufnung der bestehenden Einnahmsquellen erschwert oder wol gar unmöglich gemacht werde.

Ungleich bedeutender ist dagegen der Einfluß eines gänzlichen Nachlasses der Kriegsschuld auf den Vermögensbestand der Eidgenossenschaft. Da nämlich zufolge der letzten Staatsrechnung mit dem 31. Dezember 1851 sich ein reines Vermögen von 9,237,436 Franken heraus-

stellt, so würde dasselbe durch einen Totalnachlaß um einen starken Drittheil vermindert werden. Geht man vollends auf die Natur der einzelnen Bestandtheile dieses Staatsvermögens näher ein, so findet sich das gesammte Mobiliar mit einem Werthe von circa 1,920,000 Fr. aufgeführt; hiezu kommen noch Ausstände bei den verschiedenen Verwaltungen im Gesamtbetrag von circa 460,000 Fr., ferner der theilweise, mit einer Hypothekarschuld belastete Liegenschaftsbesitz von circa 380,000 Franken, endlich die Kapitalien des Invalidenfonds und des Grenusinvalidenfonds im Gesamtbetrag von circa 1,500,000 Fr. Es sind dieß sämtlich Vermögenstheile, welche theilweise ihrer Natur nach nicht flüssig gemacht, theilweise auch nicht frei für jeden beliebigen Staatszweck verwendet werden können. Es betragen nun zwar die Schuldbriefe des Kriegsfonds eine Gesamtsumme von circa 4,360,000 neue Franken; dieselben werden aber ihrem größten Theile nach durch die noch ausstehende Restanz des seiner Zeit kontrahirten Staatsanleihe aufgewogen, welche sich mit dem 31. Dezember 1851 noch auf circa 3,370,000 Fr. beläuft. Zur freien Verfügung stünde demnach in eintretenden Nothfällen nicht viel mehr als der Baarvorrath der Kasse mit 1,500,000 Fr. und es müßte offenbar bei irgend einem erheblichen Truppenaufgebote, sei es durch Bezug von Geldkontingenten der Kantone, oder aber durch Kontrahirung eines Anleihe für Erstellung größerer finanzieller Hilfsmittel Vorsorge getroffen werden. Unläugbar werden sich dann um so mehr Bedenken, gegen den Bezug eines Geldkontingentes Seitens der Kantone herausstellen, wenn die Nothwendigkeit eines solchen als eine unmittelbare Folge des Nachlasses der Kriegsschuld erscheinen würde; andererseits aber möchte, im Gegensatz zu

der Anschauungsweise der Mehrheit, die Minderheit fast bezweifeln, daß in Zeiten größerer Krisen der vor wenigen Jahren geschaffene neue Bund so unbedingt bei der Finanzwelt das für Kontrahirung eines Anleiheens erforderliche Vertrauen finden werde.

Liegt den Bundesbehörden die treue Wahrung der Integrität des schweizerischen Staatsvermögens vor Allem als Pflicht ob, so mag allerdings die weitere Frage sehr erheblich erscheinen, in wie weit etwa der nachzulassende Rest der Kriegsschuld durch Vorschläge im eidgenössischen Finanzhaushalt von frühern Jahren her ganz oder theilweise bereits aufgewogen sei. Die Mehrheit der Kommission, von dem 31. Dezember 1848, als dem Anfangspunkt des Haushaltes des neuen Bundes ausgehend, berechnet für den Fall eines gänzlichen Nachlasses den Gesamtausfall des Staatsvermögens mit dem 31. Dezember 1852 zu circa 720,000 Fr. Der Vermögensbestand vom 31. Dezember 1848 weist nämlich eine Gesamtsumme von 4,647,469 Fr., derjenige vom 31. Dezember 1851 eine solche von 6,412,677 Fr. alter Währung auf; es ergibt sich somit eine Vermehrung von 1,765,208 Fr. a. W. oder, nach dem Maßstab von 69 = 100 reduziert, von circa 2,558,000 Fr. n. W., welche Angesichts der günstigen Ergebnisse der Zollverwaltung bis zum 31. Dezember 1852 leicht bis auf 3,000,000 Fr. ansteigen dürfte, so daß für den Fall des Nachlasses der Gesamtschuld von 3,340,000 Fr. der Ausfall des Staatsvermögens gegenüber dem 31. Dezember 1848 hiernach selbst nicht einmal volle 400,000 Fr. betragen würde. Vor Allem fällt hier nun aber in Betracht, daß sich in diesem Vermögenszuwachs auch der mittlerweile der Eidgenossenschaft zugefallene Grenzfond enthalten findet, welcher in dem Vermögensstatus vom

31. Dezember 1851 mit 710,000 Fr. a. W., oder zu $71 = 100$ rebuzirt, mit 1 Million Franken neuer Währung aufgeführt erscheint. Es bildet nämlich der Grenusfond offenbar einen solchen Bestandtheil des gegenwärtigen Staatsvermögens, der nicht im Entferntesten den ordentlichen Vorschlägen im eidgenössischen Finanzhaushalte angereicht werden darf; insbesondere kann die Eidgenossenschaft in keinerlei Weise frei über denselben verfügen, da ihm durch den Erblasser ein ganz besonderer Verwendungszweck vorgezeichnet ist. Nach Abzug obiger 710,000 Fr. a. W. ergibt sich aber mit dem 31. Dezember 1851 nur noch ein Vorschlag von 1,055,208 Franken a. W., oder zu $69 = 100$ rebuzirt von circa 1,529,000 Fr. n. W., oder mit dem 31. Dezember 1852 annähernd ein solcher von 2 Mill. n. Franken.

Noch darf wol bei der Berechnung der Vermögensvermehrung eines weitem Momentes nicht unerwähnt gelassen werden. In dem Vermögensstatus vom 31. Dez. 1848 wird nämlich irthümlich der Betrag der Nachtragsforderung an der Sonderbundskriegsschuld nur zu 404,960 Fr. a. W. berechnet, während dieselbe durch den Vermögensstatus vom 31. Dezember 1851 auf 652,987 Fr. a. W. festgestellt wird. Nach dieser Berichtigung muß sich nun folgerichtig das Staatsvermögen mit dem 31. Dezember 1848 um 248,000 Fr. a. W. erhöhen; um die gleiche Summe, oder annähernd um 360,000 Fr. n. W., vermindert sich dann aber wiederum der Gesamtvorschlag mit 31. Dezember 1851 gegenüber demjenigen vom 31. Dezember 1848. Um sonach auf die Berechnung der Kommissionmehrheit zurückzukommen, so erhöht sich der von ihr angegebene Ausfall im Staatsvermögen von circa 720,000 Fr. einmal um den Betrag des Grenusfonds von 1 Million Fr., sodann um die

Differenz der spätern Vereinigung der Nachtragsforderung und beläuft sich somit annähernd auf 2,100,000 Franken.

Ein weiterer Umstand dürfte geeignet sein, selbst auch die wirkliche Vermögensvermehrung in minder günstigem Lichte erscheinen zu lassen. Der Vermögensstatus vom 31. Dezember 1848 weist ein reines Vermögen von 4,647,469 Fr. mit einem Zinsertrag von 126,059 Franken a. W., der Status vom 31. Dezember 1851 mit Einschluß des Grenzfonds zwar ein Vermögen von 6,412,677 Fr., jedoch nur mit einem Zinsertrag von 121,887 Fr. a. W. auf; der Zinsertrag ist also gegenüber dem 31. Dezember 1848 um mehr denn 4000 Fr. geringer. Diese Erscheinung findet allerdings darin ihre Erklärung, daß sich einerseits das Mobilienvermögen um annähernd 900,000 Fr., andererseits der Baarvorrath der Kasse um circa 1 Million Fr. a. W. vermehrt hat.

Es gewährt also, in theilweisem Auseinandergehen von der Anschauungsweise der Mehrheit, der finanzielle Gesichtspunkt der Nachlaßfrage für die Minderheit wesentlich folgendes Schlußresultat:

Es übt zwar ein gänzlicher Nachlaß der ausstehenden Kriegsschuld auf die laufende Verwaltung keinen sehr erheblichen Einfluß aus; es können dagegen eintretende Eventualitäten sei es den Bezug eines Geldkontingentes, sei es die Kontrahirung eines Anleihs in Folge dieses Nachlasses erforderlich machen; es führt ein gänzlicher Nachlaß gegenüber dem Vermögensbestand mit Beginn des neuen eidgenössischen Staatshaushaltes

einen Ausfall im Staatsvermögen anstatt von 700,000 Fr. von annähernd 2,000,000 Fr. herbei; es macht sich endlich dieser Ausfall insbesondere für den zinstragenden Theil des Vermögenskomplexes fühlbar.

Wenn nun die Minderheit der Kommission den Mehrheitsbericht auch in seiner Beleuchtung des politischen Gesichtspunktes der Nachlaßfrage verfolgt, so geht sie darin völlig mit der Anschauungsweise der Mehrheit einig, daß ein Eingehen auf die Nachlaßgesuche der sieben Stände des ehemaligen Sonderbundes auf die Stellung der Schweiz zum Auslande nur einen vortheilhaften Einfluß ausüben kann. Es läßt sich kaum läugnen, daß selbst bei dem minder befangenen Beobachter der jüngsten folgenschweren Ereignisse vielfach noch die Meinung besteht, als sei in Folge derselben eine tiefe Spaltung unter dem schweizerischen Volke zurückgeblieben, als hätten zur Zeit noch nicht die neuen Bundeszustände das politische Bewußtsein eines großen Theiles der schweizerischen Bevölkerung durchdrungen, als werden die neuen Bundeseinrichtungen vorherrschend nur durch die Thatsache getragen und aufrecht erhalten, daß diejenige Richtung, welche aus dem Kampfe des Jahres 1847 siegreich hervorgegangen, zur Zeit im Besiz der öffentlichen Gewalt sich noch befinde. Es mag diese Auffassung unserer Zustände noch mit um so mehr Anschein einer innern Nichtigkeit festgehalten werden, wenn der ferne stehende Beobachter den Entscheid einer andern Frage, welche nunmehr gleichzeitig ihrer Erledigung durch die Bundesbehörden entgegenharrt, gleichfalls durch das Verhältniß des Siegers zum Besiegten als wesentlich bedingt erachtet. Scheint nun in jener Frage unser gegen-

wärtig bestehendes positives Staatsrecht, abgesehen von jeder Tagespolitik, den Weg ihrer Erledigung klar und unzweideutig vorzuzeichnen, so wird das Einhalten dieses Standpunktes unzweifelhaft eine um so unbefangene Würdigung finden, wenn durch ein Eingehen auf die Nachlassgesuche der sieben Stände ebenso entschieden das Streben der Bundesbehörden zu Tage tritt, die stetsfort noch hart auf den betreffenden Ständen lastenden Folgen ihrer Auflehnung gegen die Gesamtheit zu mildern und jene Zeit des offenen Kampfes damals fast unverföhnlicher Gegensätze mehr und mehr aus dem Bewußtsein des Schweizervolkes verschwinden zu machen.

Ungleich wichtiger indeß als jene Einwirkung auf die öffentliche Meinung des Auslandes sind die Rücksichten der innern Politik, welche bei der Frage des Nachlasses sich geltend machen.

Was nun zunächst die bisherige geschichtliche Entwicklung dieser Frage im Schoße der beiden Räthe betrifft, so kann die Minderheit nicht in Abrede stellen, daß eine dem Nachlaß günstige Stimmung mehr und mehr in beiden Räthen, vorab in dem Ständerathe, an Boden gewonnen hat. Angesichts der in die Geschichte unsers Vaterlandes tief eingreifenden Ereignisse, in deren Gefolge die Kriegsschuld der Stände des ehemaligen Sonderbundes entstanden ist, hat aber diese Frage eine weit über den Schoß der beiden Räthe hinausragende Bedeutung gewonnen, und wenn in irgend einer Angelegenheit, so wird hier der Entscheid der Bundesbehörden in dem tausendstimmigen Urtheil der öffentlichen Meinung so oder anders seine Würdigung finden.

Es darf nun wol zunächst in die Erinnerung zurückgerufen werden, daß über den Betrag der den Son-

verbundeständen auferlegten Kriegsschuld hinaus Kantone, Gemeinden und Privaten ungleich größere materielle Opfer für Bekämpfung des Sonderbundes gebracht haben; die Tragung dieser Kriegsschuld, wie dieselbe durch das betreffende Tagessatzungsdekret festgestellt wurde, erschien daher als das Minimum der Sühne, welche die für die Sache des Bundes einstehende große Mehrheit des Schweizervolkes von der gegen den Bund sich auflehrenden Minderheit zu fordern berechtigt war. Gerne erkennt indes die Minderheit mit der Mehrheit die Thatsache an, daß großherzige Gefühle vor Allem in den Massen des Volkes walten und daß dieselben in der Regel leichter als Einzelne dem Vergessen geschener Unbill sich zuneigen. Gerne weist mit der Mehrheit auch die Minderheit darauf hin, daß bei Gelegenheit der Gränzbesetzung von 1849 insbesondere die Regierung des Kantons Schwyz ihre Anerkennung der freundlichen Aufnahme auszusprechen sich veranlaßt sah, welche die Milizen des Kantons Schwyz bei einer vor kaum zwei Jahren ihnen feindlich gegenüber stehenden Bevölkerung gefunden haben. Mag sich demnach die Stimmung der öffentlichen Meinung der übrigen Schweiz zu Gunsten der sieben petitionirenden Stände wesentlich gemildert haben, immerhin ist die Erinnerung an die großen Anstrengungen und Opfer des Jahres 1847 noch keineswegs aus dem Bewußtsein eines großen Theiles der Bevölkerung geschwunden.

Liegt nun in der nationalen Bedeutung der ganzen Frage eine ernste Mahnung an die Bundesbehörden, dieselbe nach allen Seiten hin der gewissenhaftesten Prüfung zu unterwerfen, so machen sich insbesondere deshalb gewichtige Bedenken gegen einen Gesamtnachlaß der noch ausstehenden Kriegsschuld geltend, weil ders-

selbe, wie oben gezeigt worden ist, eine bedeutende Schwächung des schweizerischen Staatsvermögens in seinem Gesamtbestande nach sich ziehen würde. Unzweifelhaft ist dieses Staatsvermögen zunächst Eigenthum des Schweizervolkes selbst und es ist wol vor Allem Pflicht seiner Stellvertreter, für Neufnung und Mehrung desselben Sorge zu tragen, mindestens aber dasselbe in demjenigen Bestande zu erhalten, in welchem sie bei Beginn des neuen Staatshaushaltes dessen Verwaltung übernommen haben. Es ist nun allerdings der umsichtigen Thätigkeit der Bundesregierung gelungen, dem Bunde in der Weise reichliche Einnahmsquellen zu öffnen, daß von Jahr zu Jahr ein nicht unbedeutender Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben in Aussicht gestellt wird und bereits ein nicht unwesentlicher Zuwachs des Staatsvermögens in den wenigen Jahren des neuen Staatshaushaltes sich ergeben hat.

Liegen nun auch nach der Ansicht der Minderheit in den gedrückten finanziellen Verhältnissen der ehemaligen Sonderbundsstände und in dem unverkennbaren Streben wenigstens einiger derselben, durch Erstellung gemeinnütziger Einrichtungen ihre innern Zustände mit denjenigen anderer Kantone mehr in Einklang zu bringen, gewichtige Momente, welche die Gewährung eines Nachlasses wünschenswerth machen, so muß doch die Ausdehnung eines solchen Nachlasses durch die Rücksicht auf Erhaltung des Staatsvermögens, wenigstens in demjenigen Bestande, wie derselbe beim Beginn des neuen Staatshaushaltes gewesen, wesentlich bedingt erscheinen. Gewiß ist es aber aller Anerkennung werth, wenn das Schweizervolk durch das Organ seiner Bundesbehörden zu Gunsten der sieben Stände wenigstens den Zuwachs des Staatsvermögens seit dem 31. Dezember 1848 zum Opfer

bringt, und kann auch zur Zeit noch nicht die Stimmung in der übrigen Schweiz entschieden als eine dem Nachlasse günstige bezeichnet werden, so wird doch wol gerne die Mehrheit da auf eine Bereicherung des gemeinsamen Staatsvermögens verzichten, wo gedrückten Mitleidigen eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

Hat sich nun die Minderheit der Kommission durch das Bestreben, das Staatsvermögen wenigstens in seinem Bestande mit dem Beginne des neuen Staatshaushaltes ungeschwächt zu erhalten, bereits eine bestimmte Gränze gezogen, so kann demnach der Nachlaß mit Rücksicht auf das Obengesagte jedenfalls nur ein theilweiser sein. Man hat freilich schon behaupten wollen, daß es sich hier grundsätzlich nur um die Alternative der Gewährung eines vollständigen, oder aber der Verweigerung irgend welchen Nachlasses handeln könne und daß jeder Mittelweg in das Gebiet der halben, mithin fruchtlosen Maßregeln falle. Die Minderheit muß nun allerdings zugeben, daß ein vollständiger Nachlaß den betreffenden Kantonen die größte Erleichterung verschaffen würde; sie vermag indessen nicht einzusehen, in wiefern nicht auch ein theilweiser Nachlaß eine Erleichterung wenigstens nach Maßgabe des Verhältnisses gewähren sollte, in welchem der nachgelassene Forderungstheil zur ganzen Restforderung steht. Wol gibt es auf dem Gebiete der Politik Maßregeln, deren Ausführung einmal begonnen, auch nach allen ihren Konsequenzen hin stattfinden muß, sofern nicht bei gleicher Verantwortlichkeit der einmal unternommenen Ausführung der von derselben gehoffte Erfolg völlig verfehlt werden soll. Gerade hier aber handelt es sich nicht um eine solche untheilbare politische Maßregel; gerade hier läßt die Natur des vorwüßigen

Objektes verschiedene Modifikationen der Ausführung des einmal adoptirten Nachlassprinzipes zu.

Einig geht aber die Minderheit wiederum darin mit der Mehrheit der Kommission, daß um deren Ausdrucksweise zu folgen, endlich einmal ein Gegenstand der Verhandlungen der Bundesversammlung verschwinden sollte, „der immer geeignet ist, peinliche Erinnerungen wieder aufzuwecken und die Wirkungen schon weit zurückliegender Ereignisse nicht etwa nach ihrer die Zukunft wohlthätig befruchtenden, sondern nach ihrer das Bewußtsein bestandener Mißthelligkeiten neu belebenden Seite in die Gegenwart hineinzutragen.“

Soll nun aber der Zweck der Beseitigung dieses Berathungsgegenstandes erreicht werden, so muß an einen theilweisen Nachlaß nothwendig sich der Vorbehalt knüpfen, daß alsdann binnen einer bestimmten Frist der noch ausstehende Forderungsrest bezahlt sein werde. Dieser Bedingung wird allerdings um so leichter Genüge geleistet werden können, in je ausgedehnterem Maße der Nachlaß selbst gewährt wird, und es mag wol der von der Minderheit gestellte Nachlassantrag den Beweis ihres Bestrebens liefern, so weit immer nur der sie leitende Gesichtspunkt der ungeschmälerten Erhaltung des Staatsvermögens hiemit in Einklang zu bringen war, auch ihrerseits auf erleichterte Erfüllung dieser Bedingung hinzuwirken.

Indem Ihnen nun die Minderheit in nachfolgendem Antrage die Gewährung eines theilweisen Nachlasses vorschlägt, so erklärt sie sich darin mit der Mehrheit einverstanden, daß der Nachlaß den einzelnen Kantonen nach Maßgabe der ihnen auferlegten Leistungen an der Hauptforderung zu gut kommen soll; folgerichtig würde sie indessen auch nach demselben Verhältnisse den Betrag

der Nationalsubskription, so wie die Deposita der Stände des ehemaligen Sonderbundes den einzelnen Kantonen zur Verfügung, sei es der bereits bezahlten oder der noch zu bezahlenden Schuld überlassen. Gleich der Mehrheit will sie schließlich auch den von ihr vorgeschlagenen partiellen Nachlaß an die ausdrückliche Bedingung knüpfen, daß jede auf der Kriegsschuld sich ableitende Reklamation der Kantone unter sich dahin fallen soll.

Beschlusentwurf der Minderheit der Kommission.

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Kenntnißnahme von den ihr vorgelegten Petitionen der hohen Stände Luzern vom 17. Dezember 1851, Schwyz vom 29. November / 13. Dezember gleichen Jahres, Obwalden vom 10. Juli 1852, Nidwalden vom 29. Juni / 4. Juli gleichen Jahres, und Freiburg vom 17. Dezember 1851 und 8. Juli 1852, so wie einer Petition des Zentralkomite's für die schweizerische Nationalsubskription, datirt Zürich, den 2. Juli 1852, und unterzeichnet: der Präsident: L. Pestalozzi-Hofmeister, der Aktuar: N. von Moos;

nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses,
beschließt:

Art. 1. Es ist den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis der Gesamtbetrag der vereinigten Nachtragsforderung der Kriegsschuld, so wie an der Restanz der ursprünglich dekretirten Forderung in ihrem gegenwärtigen Bestande von Fr. 2,296,468. 10 Rp. n. W. eine Million Franken

neuer Währung unter nachfolgenden Bedingungen nachgelassen.

Art. 2. Der Nachlaß soll den genannten Kantonen im Verhältniß der ihnen (nach Maßgabe der Geldskala vom Jahr 1838) auferlegten Beträge an der Hauptforderung von Fr. 5,526,639. 57 Rp. a. W. gleichmäßig zu Statten kommen, und es ist dasjenige Betreffniß, welches den einen Kantonen herausbezahlt werden muß, aus demjenigen zu schöpfen, das die andern noch nachzubahlen haben.

Art. 3. Es werden den genannten Kantonen die bei der schweizerischen Staatskasse deponirten, den Ständen des ehemaligen Sonderbundes zugehörigen Titel und Baarschaft nebst betreffenden Zinsen, so wie der Betrag der sogenannten Nationalsubskription, zu deren Empfangnahme der Bundesrath bevollmächtigt wird, nach Maßgabe ihrer Schuldbetreffnisse überlassen.

Art. 4. Es leisten die genannten Kantone sowol auf jede Einsprache gegen die von ihnen noch zu bezahlende Restforderung gegenüber dem Bunde, als auch auf das ihnen durch den Tagsatzungsbeschluß vom 22. Januar 1848 eingeräumte Recht einer Abrechnung unter sich ausdrücklich Verzicht.

Art. 5. Es tritt der unter Art. 1 ausgesprochene Nachlaß nur unter dem Vorbehalt in Kraft, daß mit dem 31. Dezember laufenden Jahres die noch ausstehende Restforderung, welche mit dem 1. August laufenden Jahres definitiv auf Fr. 1,296,468. 10 Rp. n. W. festgestellt ist, vollständig getilgt sein wird.

Bern, den 28. Juli 1852.

Die Minderheit der Kommission:

J. G. Ammann.

Bericht der Minorität der Kommission des Ständerathes über den Nachlaß der Sonderbundskriegsschuld. (Vom 28. Juli 1842.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.08.1852
Date	
Data	
Seite	734-748
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 957

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.